

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 1 **München, den 27. Januar** **1983**

Datum	Inhalt	Seite
3. 1. 1983	Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte.....	1
11. 1. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten.....	3
22. 12. 1982	Verordnung über beamten- und laufbahnrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung).....	3
28. 12. 1982	Dritte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung.....	4
30. 12. 1982	Verordnung über den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenfondsverordnung – KfV).....	5
4. 1. 1983	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens.....	5
13. 1. 1983	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen für öffentliche Baudarlehen.....	6
20. 1. 1983	Verordnung über die Aufhebung der Bayerischen Landesimpfanstalt.....	8
-	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen für öffentliche Baudarlehen vom 21. Dezember 1982.....	8

Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen I und II zum Gesetz über kommunale Wahlbeamte

Vom 3. Januar 1983

Auf Grund des Art. 136 Satz 2 und des Art. 72 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte wird nachstehend der Wortlaut der Anlagen I und II zu diesem Gesetz in der ab 1. Juli 1982 geltenden Fassung bekanntgemacht.

München, den 3. Januar 1983

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Franz Neubaue r , Staatssekretär

Anlage I

Entschädigungen
für die ehrenamtlichen
ersten Bürgermeister

(gültig ab 1. Juli 1982)

I. In Gemeinden mit bis zu 1000 Einwohnern

Einwohner	monatliche Entschädigung
bis 250	406,— bis 649,58 DM
251 bis 500	568,38 bis 974,37 DM
501 bis 1000	893,18 bis 1623,95 DM

II. In Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern

Einwohner	monatliche Entschädigung
1001 bis 3000	1786,36 bis 3247,91 DM
3001 bis 5000	2760,71 bis 3897,49 DM
über 5000	3247,91 bis 4222,27 DM

Anlage II

Dienstaufwandsentschädigungen für die
Beamten auf Zeit

(gültig ab 1. Juli 1982)

A. Erste Bürgermeister

1. kreisangehöriger Gemeinden	131,97 bis 527,81 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	263,87 bis 791,68 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	395,83 bis 923,64 DM
c) über 100 000 Einwohner	527,81 bis 1055,59 DM

B. Weitere Bürgermeister und berufsmäßige Gemeinderatsmitglieder

1. kreisangehöriger Gemeinden	105,58 bis 422,25 DM
2. kreisfreier Gemeinden und Großer Kreisstädte	
a) bis 50 000 Einwohner	211,12 bis 633,34 DM
b) von 50 001 bis 100 000 Einwohner	316,67 bis 738,91 DM
c) über 100 000 Einwohner	422,25 bis 844,45 DM

C. Landräte

659,75 bis 923,64 DM
monatlich.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Umlegungsausschüsse
und das Vorverfahren in
Umlegungs- und Grenzregelungs-
angelegenheiten**

Vom 11. Januar 1983

Auf Grund des § 46 Abs. 2 Nr. 2a des Bundesbaugesetzes erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 4 der Verordnung über die Umlegungsausschüsse und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten vom 18. Januar 1961 (GVBl S. 27), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1978 (GVBl S. 217), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Umlegungsausschuß kann die Entscheidung über Vorgänge nach § 51 des Bundesbaugesetzes von geringer Bedeutung einer Stelle übertragen, die seine Entscheidungen vorbereitet.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 11. Januar 1983

Der Bayerische Ministerpräsident

Franz Josef Strauß

**Verordnung
über beamten- und laufbahn-
rechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des
Bayerischen Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
(ohne Staatsforstverwaltung)**

Vom 22. Dezember 1982

Auf Grund von Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 35 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1 Satz 1, Art. 73 Satz 2, Art. 74 Abs. 3 Satz 2, Art. 79 Satz 2, Art. 86a Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Beamtengesetzes und § 60 Satz 2 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Ernennung

Die Befugnis zur Ernennung von Beamten des einfachen und des mittleren Dienstes wird übertragen

1. a) den Regierungen

für ihre Beamten und die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden,

- b) der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau
für ihre Beamten,
mit Ausnahme der Anwärter,
2. den Flurbereinigungsdirektionen
für ihre Beamten.

§ 2

Abordnung

Die Regierungen werden ermächtigt, ihre Beamten des höheren und des gehobenen Dienstes und die entsprechenden Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden bis zur Dauer von sechs Monaten innerhalb des Regierungsbezirks abzuordnen.

§ 3

Sonstige Zuständigkeiten nach dem
Bayerischen Beamtengesetz

(1) Den in § 1 genannten Behörden obliegen für ihre Beamten und die Beamten der ihnen nachgeordneten Behörden die Entscheidungen nach dem Bayerischen Beamtengesetz über

1. das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (Art. 68 Abs. 1),
2. die Ausübung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst (Art. 73),

3. die Genehmigung einer Nebentätigkeit (Art. 74 Abs. 3),
4. die Annahme von Belohnungen oder Geschenken (Art. 79),
5. die Ermäßigung der Arbeitszeit und über die Beurlaubung ohne Dienstbezüge (Art. 86a Abs. 1).

(2) Absatz 1 gilt nicht für Behördenleiter und deren Stellvertreter sowie für Entscheidungen, durch die Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst außerhalb der Flurbereinigungsverwaltung betroffen sind.

§ 4

Zuständigkeiten nach der Laufbahnverordnung

Die in § 1 genannten Behörden sind im Rahmen ihrer Ernennungsbefugnis zuständig für Entscheidungen nach der Laufbahnverordnung über die

1. Anrechnung von Dienstzeiten auf die Probezeit (§ 8 Abs. 2 Satz 4),
2. Verlängerung der Probezeit (§ 8 Abs. 5 Satz 3),
3. Kürzung der Probezeit (§ 29 Abs. 2, § 32 Abs. 2 Satz 1 in den Fällen des Satzes 2),

4. Anrechnung von Zeiten einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst auf die Probezeit (§ 29 Abs. 3, § 32 Abs. 3).

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Staatsforstverwaltung) vom 20. November 1973 (GVBl S. 657), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1980 (GVBl S. 335), außer Kraft.

München, den 22. Dezember 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Hans E i s e n m a n n , Staatsminister

Dritte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung

Vom 28. Dezember 1982

Auf Grund von Art. 7 und 18 Abs. 1 Nr. 12 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 (GVBl S. 769) sowie des Art. 10 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung – KapVO) vom 28. November 1979 (GVBl S. 420), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 1982 (GVBl S. 282), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Liegt die Zahl nach Nummer 1 niedriger als das Berechnungsergebnis des Zweiten Abschnitts unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 und 7, Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, erhöht sie sich je 1000 poliklinische Neuzugänge im Jahr um die Zahl Eins. Die Zahl nach Nummer 1 wird jedoch höchstens um 50 v. H. erhöht.“;
 - b) die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3;
 - c) die bisherige Nummer 3 wird aufgehoben.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die Fortsetzung des Studiums nach dem vorklinischen Teil nicht gewährleistet wer-

den kann, ist die Differenz zwischen der nach Absatz 1 festgesetzten Zulassungszahl und dem nach dem Dritten Abschnitt überprüften Berechnungsergebnis für den vorklinischen Teil des Studiengangs als eine gesonderte Zulassungszahl festzusetzen.“;

b) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

3. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

(1) Das Berechnungsergebnis für den Studiengang Zahnmedizin ist anhand der klinischen Behandlungseinheiten der Lehrereinheit Zahnmedizin zu überprüfen. Als Grenzwert für die jährliche Aufnahmekapazität sind 0,67 klinische Behandlungseinheiten für die Zahnerhaltungs- und Zahnersatzkunde je Student anzusetzen.

(2) Weichen die Berechnungsergebnisse nach Absatz 1 und nach dem Zweiten Abschnitt unter Berücksichtigung der Überprüfung nach § 14 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, 5 und 7 und Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 voneinander ab, so ist der Festsetzung der Zulassungszahl der niedrigste Wert zugrunde zu legen.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. März 1983 in Kraft.
²Sie gilt erstmals für die Ermittlung der Aufnahmekapazität und die Festsetzung der Zulassungszahlen für das Sommersemester 1983.

München, den 28. Dezember 1982

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans M a i e r , Staatsminister

Verordnung über den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenfondsverordnung - KfV)

Vom 30. Dezember 1982

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes vom 31. Juli 1970 (GVBl S. 360, ber. S. 456) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

¹Der Beitrag des Freistaates Bayern zum Katastrophenfonds wird für die Jahre 1983 und 1984 auf je 1 800 000 DM festgesetzt. ²Er wird jährlich in zwei gleichen Teilbeträgen am 1. Januar und 1. Juli an den Katastrophenfonds abgeführt.

§ 2

Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen werden für die Jahre 1983 und 1984 auf je 900 000 DM festgesetzt.

§ 3

(1) Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden nach dem Verhältnis der Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage eines jeden Jahres zu dem von den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden zusammen aufzubringenden Betrag festgesetzt.

(2) Die Beiträge sind auf einen vollen DM-Betrag aufzurunden.

§ 4

(1) Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden jährlich vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung berechnet und durch Beitragsbescheid festgesetzt.

(2) Die Beitragsbescheide sollen möglichst vor Beginn, spätestens jedoch bis 31. März des Jahres, für das die Beiträge berechnet sind, zugestellt werden.

(3) ¹Die Beiträge der Landkreise und kreisfreien Gemeinden werden mit der Auszahlung der Finanzzuweisungen für das 4. Vierteljahr fällig. ²Sie werden hierbei vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern einbehalten und an den Katastrophenfonds abgeführt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 30. Dezember 1982

Bayerisches Staatsministerium des Innern
I. V. Franz Neubaer, Staatssekretär

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens

Vom 4. Januar 1983

Auf Grund des § 67 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 der Bundesnotarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl III 303-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl I S. 803), in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 5. Oktober 1982 (GVBl S. 849) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Regelung von Angelegenheiten auf dem Gebiet des Notarwesens vom 11. November 1982 (GVBl S. 982) wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende Fassung:

„Auf Grund von § 7 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 2, § 67 Abs. 2 Nr. 3 Satz 4, § 112 Satz 1 und § 113 II Abs. 3 der Bundesnotarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1961 (BGBl III 303-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1981 (BGBl I S. 803), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Ausführung der Bundesnotarordnung vom 5. Oktober 1982 (GVBl S. 849) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:“.

2. Es wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Höchstbetrag der Gruppenanschluß-
versicherung

Bei der Gruppenanschlußversicherung nach § 67 Abs. 2 Nr. 3 der Bundesnotarordnung darf die Gesamtleistung des Versicherers für alle während eines Versicherungsjahres von allen versicherten Notaren verursachten Schäden in den Versicherungsverträgen auf 84 Millionen Deutsche Mark begrenzt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1983 in Kraft.

München, den 4. Januar 1983

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
August R. Lang, Staatsminister

Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Neuregelung von Zins- vergünstigungen für öffentliche Baudarlehen

Vom 13. Januar 1983

Auf Grund des § 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen für öffentliche Baudarlehen vom 21. Dezember 1982 (GVBl S. 1110, ber. 1983 S. 8) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen für öffentliche Baudarlehen vom 26. Januar 1982 (GVBl S. 35) in der vom 1. Januar 1983 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Neufassung ergibt sich aus den Änderungen durch die Verordnung vom 21. Dezember 1982 (GVBl S. 1110, ber. 1983 S. 8).

München, den 13. Januar 1983

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen für öffentliche Baudarlehen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1983

Auf Grund des § 18a Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl I S. 1120), geändert durch Art. 27 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl I S. 1523), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) ¹Öffentliche Mittel, die vor dem 1. Januar 1960 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, sind

auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von 8 v. H. jährlich zu verzinsen. ²Öffentliche Mittel, die nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, sind auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von 6 v. H. jährlich zu verzinsen.

(2) ¹Der nach Absatz 1 festgesetzte Zinssatz ist auf Einwendungen nach Absatz 5 hin entsprechend herabzusetzen, soweit die aus der höheren Verzinsung folgende preisrechtlich zulässige Durchschnittsmiete (§ 8a Abs. 1 Satz 1 WoBindG) einschließlich des sich aus der Zinserhöhung ergebenden Teils des Mietausfallwagnisses je Quadratmeter Wohnfläche nach Abzug des Betriebskostenanteils monatlich folgende Beträge überschreitet:

Gebiet	Nach dem 31. Dezember 1959 bezugsfertig gewordene Wohnungen		Vor dem 1. Januar 1960 bezugsfertig gewordene Wohnungen		
	mit Zentral- heizung und mit Bad oder Dusche	sonstige	mit Zentral- heizung und mit Bad oder Dusche	mit Zentral- heizung oder Bad oder Dusche	sonstige
	DM/m ²	DM/m ²	DM/m ²	DM/m ²	DM/m ²
München	6,00	5,50	5,50	5,00	4,50
Gemeinden von 100 000 bis unter 1 Mio Einwohnern	5,50	5,00	5,00	4,50	4,00
Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern	5,00	4,50	4,50	4,00	3,50

²Gelten für Wohnungen in Gebäuden oder Wirtschaftseinheiten unterschiedliche Kappungsgrenzen, so sind die Kappungsgrenzen unter Zugrundelegung der Wohnflächen zu mitteln. ³Bauliche Änderungen, für die ein Zuschlag nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 der Neubaumietenverordnung 1970 erhoben wird, sind bei Anwendung der Kappungsgrenzen nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Zinserhöhung ist außerdem auf Einwendungen nach Absatz 5 hin so weit zu begrenzen, daß

1. der hierdurch bedingte Anstieg der monatlichen Durchschnittsmiete innerhalb eines Jahres höchstens 1 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche beträgt,
2. die monatliche Durchschnittsmiete nach Abzug des Betriebskostenanteils die in der Gemeinde oder in vergleichbaren benachbarten Gemeinden üblichen Entgelte im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe vom 18. Dezember 1974 (BGBl I S. 3604), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 1978 (BGBl I S. 878), nicht um mehr als 5 v. H. übersteigt. Der Darlehensschuldner hat eine solche Überschreitung durch eine Bestätigung der nach § 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes 1965, des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau und des Dritten Bundesmietengesetzes vom 20. Oktober 1965 (GVBl S. 308), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 1980 (GVBl S. 182), zuständigen Stelle nachzuweisen. Diese Einschränkung der Zinserhöhung entfällt nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der Zinserhöhung, wenn der Darlehensschuldner nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf dieser Frist das Fortbestehen der Voraussetzungen für die Zinsbeschränkung in gleicher Weise nachgewiesen hat; dies gilt nach jeweils zwei weiteren Jahren entsprechend.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für den in § 2 genannten Wohnraum.

(5) Einwendungen gegen die Auswirkung der Zinserhöhung (§ 18a Abs. 3 Satz 3 WoBindG) können höchstens innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten seit dem Zugang der Mitteilung über die Zinserhöhung geltend gemacht werden; für Einwendungen nach Absatz 3 Nr. 2 läuft die Ausschußfrist jedoch nicht vor dem 31. Januar 1983 ab.

(6) Die darlehensverwaltende Stelle unterrichtet den Darlehensschuldner gleichzeitig mit der Mitteilung über die Zinserhöhung auch über die Begrenzung der Zinserhöhung nach den Absätzen 2 und 3 und nach § 2, über die Ausschußfrist nach Absatz 5 sowie darüber, daß er auf Grund der Zinserhöhung die Miete nur insoweit erhöhen darf, als die Kappungsgrenzen nach den Absätzen 2 und 3 nicht überschritten sind.

§ 2

Bei Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie bei solchen Eigentumswohnungen, die vom Eigentümer oder seinen Angehörigen benutzt werden, ist die Zinserhöhung auf Einwendungen nach § 1 Abs. 5 hin so weit zu begrenzen, daß die hieraus folgende monatliche Mehrbelastung innerhalb eines Jahres höchstens 100 Deutsche Mark je Wohnung beträgt.

§ 3

Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten entsprechend für

1. die Höherverzinsung von Annuitätsdarlehen,
 2. die Herabsetzung von Zins- und Tilgungshilfen sowie
 3. die Herabsetzung von Zuschüssen und die Höherverzinsung von Darlehen zur Deckung der laufenden Aufwendungen,
- sofern diese Finanzhilfen aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1982 in Kraft. *)

*) Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 26. Januar 1982 (GVBl S. 35). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus § 3 der Änderungsverordnung vom 21. Dezember 1982 (GVBl S. 1110, ber. 1983 S. 8).

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Verordnung über die Aufhebung der Bayerischen Landesimpfanstalt

Vom 20. Januar 1983

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Bayerische Landesimpfanstalt wird aufgelöst.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 20. Januar 1983

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Karl H i l l e r m e i e r , Staatsminister

Berichtigung

§ 1 Nr. 2 Buchst. b der **Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Neuregelung von Zinsvergünstigungen für öffentliche Baudarlehen** vom 21. Dezember 1982 (GVBl S. 1110) wird wie folgt berichtigt:

In § 2 Satz 1 sind nach dem Wort „Mark“ die Worte „je Wohnung“ einzufügen.

München, den 18. Januar 1983

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei
Dr. Edmund S t o i b e r , Staatssekretär

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 63 611. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,- (einschließlich MwSt). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30 für je weitere 4 angefangene Seiten DM -,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM -,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.